

Bundesvereinigung Kreditkauf und Servicing e.V.  
Marienstraße 14 | 10117 Berlin

An die Mitglieder des Finanzausschusses

Deutscher Bundestag  
Finanzausschuss  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

via E-Mail: [finanzausschuss@bundestag.de](mailto:finanzausschuss@bundestag.de)

Bundesvereinigung  
Kreditkauf und Servicing e.V.

Marienstraße 14 | 10117 Berlin  
Tel +49 (0) 30 204534-15  
Fax +49 (0) 30 204539-69  
[info@bks-ev.de](mailto:info@bks-ev.de)  
[www.bks-ev.de](http://www.bks-ev.de)

**Stellungnahme zum Regierungsentwurf  
des Kreditweitmarktförderungsgesetzes**

7. November 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen die Stellungnahme der Bundesvereinigung Kreditkauf und Servicing zum o.g. Regierungsentwurf.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anmerkungen im weiteren Verfahren berücksichtigt würden.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Sonder  
Präsident



Dr. Marcel Köchling  
Vizepräsident

Präsident  
[Jürgen Sonder](#)

Vizepräsidenten  
[Dr. Marcel Köchling](#)  
[Holger Rampe](#)

Schatzmeister  
[Holger Dickhäuser](#)

Beisitzer  
[Torsten Grüber](#)  
[Dr. Wolf-D. Heinsohn](#)  
[Oliver Kuhaupt](#)  
[Dr. Clifford Tjiok](#)  
[Fabian Zwanzig](#)

Vorsitzender des Beirates  
[Prof. Dr. Christoph Schalast](#)

Beirat  
[Ahmet Bilen](#)  
[Sandra Förster](#)  
[Janine Hardi](#)  
[Torsten Kohl](#)  
[Lars Löffelholz](#)  
[Sabine Otte](#)  
[Holger Petry](#)  
[Claus Radünz](#)  
[Markus Thanner](#)  
[Dr. Marcus Tusch](#)

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg  
VR 27003 B  
USt.-ID-Nr.  
DE255573159

## **Stellungnahme zum Regierungsentwurf des Kreditweitzmarktförderungsgesetzes (KrZwMFöG-E)**

Die Bundesvereinigung Kreditankauf und Servicing e.V. (BKS) vertritt seit 2007 die Interessen der Kreditkäufer und Servicer (Kreditdienstleister) notleidender Kredite (Non-performing Loans, NPLs) in Deutschland. Mitglieder der BKS sind führende Kreditdienstleister, die sowohl in Deutschland als auch innerhalb der Europäischen Union tätig sind, aber auch mittelständische Unternehmen und Spezialanbieter. Bezogen auf das Transaktionsvolumen spiegeln die Mitglieder der BKS den größten Teil des deutschen Marktes wider. Darüber hinaus sind in der BKS auch Fördermitglieder vertreten, die weitere Dienstleistungen im Umfeld von Portfoliotransaktionen anbieten – beispielsweise Rechtsanwälte, Softwareunternehmen und Informationsanbieter. Über den Beirat sind auch Kreditinstitute in der BKS vertreten. Dieser besteht überwiegend aus dem Führungsstab der mit dem NPL-Abbau befassten Abteilungen in den Banken.

Mit der Kreditdienstleister-Richtlinie wollte die EU-Kommission die NPL-Sekundärmärkte in der EU fördern. Während der Finanzkrise ab dem Jahr 2008 bauten die europäischen Kreditinstitute über eine Billion Euro notleidender Kredite in ihren Büchern auf, welches zu einem Problem für die Stabilität des Finanzmarktes insgesamt wurden. Über die Schaffung von (staatlichen) Abwicklungsanstalten, aber insbesondere auch über den Verkauf an private Investoren und externe Kreditdienstleister konnte diese Belastung auf nunmehr nur noch 361 Mrd. Euro im Juni 2023 reduziert werden.

Mit Blick auf mögliche weitere Krisen in der Zukunft legte die EU-Kommission daher den NPL-Aktionsplan vor, dessen Bestandteil auch die Kreditdienstleister-Richtlinie war, die nunmehr in deutsches Recht überführt werden soll. Erwähnenswert ist hierbei, dass die einzelnen Mitgliedsstaaten der EU sich teilweise erheblich darin unterscheiden, wie weit die Zweitmärkte für notleidende Kredite entwickelt sind. In Deutschland ist der NPL-Sekundärmarkt seit vielen Jahren hoch entwickelt, stark reguliert und von einem hohen Wettbewerbsdruck geprägt. Auf den Druck des Europäischen Parlaments wurde – mit Blick auf weniger entwickelte Märkte in anderen Mitgliedsstaaten – eine Vielzahl von Regelungen zum Schutz von Schuldnerinnen und Schuldner aufgenommen. Diese sind zum Großteil im deutschen Markt seit vielen Jahren Bestandteil der Praxis – in erster Linie in Form des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG), aber auch in Form anderer Gesetze wie zum Beispiel dem Risikobegrenzungssetzungsgesetz aus dem Jahre 2008.

Es bestehen seitens unserer Mitglieder – insbesondere von Seiten kleinerer Mitgliedsunternehmen – Zweifel daran, dass die im vorliegenden Regierungsentwurf festgelegten Regelungen dem ausgesprochenen Ziel der Richtlinie förderlich sind. Es besteht die Gefahr, kleineren Unternehmen den Zugang zum NPL-Sekundärmarkt durch überbordende Anforderungen zu verwehren. Dies spiegelt sich im Umfang der Regelungen wider, aber auch in der Ausgestaltung der Fristen und in den Fragen der Kosten der Aufsicht. In diesem Zusammenhang muss auch noch einmal auf die jüngste Zentralisierung der Inkassoaufsicht und die weitere Regulierung des Inkassogeschäfts verwiesen werden, die bereits zu einem gestiegenen Aufwand geführt haben. Dass dem über viele Jahre etablierten Rechts- und Aufsichtsregime nach dem RDG nun ein paralleles System für Kreditdienstleistungen gegenüber gestellt wird, stellte viele Unternehmen zudem vor weitere Probleme. So müssten Geschäftsmodelle organisatorisch getrennt werden, was hohe Kosten für große Unternehmen erzeugt und für kleinere Unternehmen eine unüberwindbare Hürde darstellt. Letztlich wird es hierdurch zu einer Marktkonsolidierung kommen.

Während der Regierungsentwurf im Vergleich zum Referentenentwurf bereits eine Vielzahl von Klarstellungen gebracht hat, so gibt es dennoch weiterhin Punkte, die über den eigentlichen Richtlinienentwurf hinausgehen, der für sich bereits viele für Deutschland unnötige Regelungen vorsieht – wie oben bereits skizziert. Wir möchten insbesondere unsere Sorge darüber zum Ausdruck bringen, dass die Umsetzungsfristen weiterhin eng bemessen sind und dies, nachdem der Referentenentwurf mit einer Verspätung von über einem halben Jahr vorgelegt wurde. Aus Sicht der Branche darf es nicht zu Lasten der Unternehmen gehen, diese Verspätung auszugleichen.

Eine Chronologie der bisherigen Stellungnahmen der BKS zum Referentenentwurf sowie zur Richtlinie selbst finden Sie [auf der Website des Verbandes](#).

## **Anmerkungen im Einzelnen**

### **Reportingpflichten**

Die §§ 31 Abs. 3, 32 bis 36 KrZwMFöG-E sehen umfangreiche Berichts- und Reportingpflichten vor. Diese gehen über den Richtlinientext hinaus und sind mit Blick auf das angestrebte Ziel auch nicht förderlich, sondern hinderlich. Sie schaffen zusätzliche Bürokratiekosten und verzerren den innereuropäischen Wettbewerb, wenn die übrigen Mitgliedsstaaten sich am Richtlinientext orientieren. Zudem besteht die Gefahr, dass deutsche Unternehmen, die sich in Deutschland registrieren lassen, Nachteile gegenüber solchen Unternehmen haben, die sich im Ausland registrieren lassen und über den Europäischen Pass grenzüberschreitend in Deutschland tätig werden. Außerdem werden kleinere Unternehmen größere Probleme mit dem administrativen Aufwand dieser Regelungen haben als größere, was zu einer Marktkonsolidierung und damit geringerem Wettbewerb führen würde.

### **Umsetzungsfristen**

Der § 47 KrZwMFöG-E sieht vor, dass das betreffende Unternehmen der BaFin innerhalb von zwei Wochen die Absicht der Fortführung der Geschäfte als Kreditdienstleister mitteilt und innerhalb von sechs Wochen die notwendigen Antragsunterlagen für die Erlaubniserteilung vorlegt. Diese Fristen sind wesentlich zu eng bemessen. Die Kreditdienstleister-Richtlinie wurde am 24. November 2021 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Während der Entwurf zur Umsetzung in deutsches Recht ursprünglich für Ende 2022 geplant war, wurde der erste Referentenentwurf nunmehr am 20. Juli 2023 veröffentlicht. Bis heute ist nicht klar, welche Regelungen letztlich im vom Bundestag und Bundesrat verabschiedeten Gesetz enthalten sein werden, sodass die Unternehmen keinerlei Möglichkeit hatten und haben, sich auf diese kurzen Fristen vorzubereiten. Aus Sicht unserer Mitglieder darf es nicht Aufgabe der Branche sein, Verzögerungen des Gesetzgebers im Umsetzungsverfahren durch kürzere Fristen „auszubaden“. Zumal Verstöße gegen das Gesetz mit erheblichen Bußgeldvorschriften bewehrt sind.

### **Ausnahme für Rechtsanwälte**

Die Bereichsausnahme für Rechtsanwälte nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 KrZwMFöG-E stellt eine unzulässige Privilegierung dar und sollte weiter eingeschränkt oder gestrichen werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass Kanzleien, die Kreditdienstleistungen erbringen, Wettbewerbsvorteile gegenüber der Branche haben oder gar Kanzleien zur Umgehung der Vorgaben genutzt werden. Denkbar wäre eine Ausnahme von Rechtsanwälten, die Kreditdienstleistungen unterhalb einer gewissen Umsatzschwelle erbringen – dies sollte dann aber auch für Inkasso- und Rechtsdienstleister nach dem RDG entsprechend gelten. Ebenfalls denkbar wäre, die vollständige Ausnahme vom Geltungsbereich der Richtlinie auch auf Inkasso- und Rechtsdienstleister auszudehnen und auf diesem Wege eine Gleichbehandlung sicherzustellen.

### **Entgegennahme und Halten von Mitteln**

Der § 17 Absatz 6 KrZwMFöG-E verbietet es Auslagerungsunternehmen, finanzielle Mittel von Kreditnehmern entgegenzunehmen. Hierdurch würde die heute gängige Praxis, Gelder über einen Außendienst entgegenzunehmen und dies zu quittieren, ohne guten Grund erschwert.